S 18 AS 1052/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 1052/19
Datum	18.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 444/21
Datum	25.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 18.02.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II).

Der 0000 geborene KlÃ¤ger stand von 2007 bis Januar 2019 im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten.

Mit E-Mail vom 03.04.2019 bat der KlÃ¤ger den Beklagten um Ãbersendung eines Weiterbewilligungsantrages. Nach Ãbersendung des Formulars durch den Beklagten ging der ausgefÃ¼llte Weiterbewilligungsantrag am 07.05.2019 dort ein.

Unter dem 05.06.2019 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Vorlage von KontoauszÃ¼gen und weiterer Unterlagen auf. Dem kam der KlÃ¤ger (nur) teilweise nach.

Daraufhin versagte der Beklagte ihm fÃ¼r die Zeit ab dem 01.04.2019 die GewÃ¤hrung von Leistungen (Bescheid vom 24.06.2019). Der Versagungsbescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die keinen Hinweis auf die MÃ¶glichkeit der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form enthielt.

Mit einfacher E-Mail vom 27.07.2019 (Samstag) erhob der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den âAblehnungs- und Aufhebungsbescheidâ bezÃ¼glich seines Weiterbewilligungsantrags.

Der Beklagte wies den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 13.08.2019). GemÃ¤Ã Â§ 84 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden sei, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen habe. Schriftlich bedeute gemÃ¤Ã Â§ 126 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch grundsÃ¤tzlich, dass ein SchriftstÃ¼ck vom Aussteller eigenhÃ¤ndig unterzeichnet werde. Eine E-Mail genÃ¼ge diesen Anforderungen nicht, sofern nicht die Voraussetzungen des Â§ 65a SGG erfÃ¼llt seien. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, weil der KlÃ¤ger den Widerspruch per einfacher E-Mail ohne elektronische Signatur versandt habe.

Mit (ebenfalls einfacher) E-Mail (nebst nicht unterschriebenem PDF-Anhang) vom 16.08.2019 und am 21.08 bzw. 03.09.2019 nachgereichten persÃ¶nlich unterzeichneten SchriftsÃ¤tzen hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht (SG) Detmold erhoben. Gleichzeitig hat er einen Eilantrag gestellt, der bei dem SG unter dem Aktenzeichen S 18 AS 1051/19 ER gefÃ¼hrt worden ist. Der KlÃ¤ger hat bemÃ¤ngelt, dass sich der Widerspruchsbescheid des Beklagten nicht inhaltlich mit seinem Widerspruch befasse. Er werde nur aus formalen GrÃ¼nden abgelehnt, obwohl der Beklagte Formalia bei bestimmten Gruppen (etwa Analphabeten oder AuslÃ¤ndern) normalerweise gar nicht zu beachten habe. Wenn Formalia fÃ¼r bestimmte Gruppen nicht gelten kÃ¶nnten, mÃ¼ssten sie gemÃ¤Ã Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fÃ¼r alle unbeachtet bleiben. Zur BegrÃ¼ndung in der Sache hat der KlÃ¤ger in der Klageschrift verschiedene Aspekte aufgelistet, zu denen sich der Beklagte ihm gegenÃ¼ber falsch verhalten habe. Der Beklagte sei dazu zu verurteilen, ihm sofort Leistungen zuzugestehen und ihn bei der Krankenkasse anzumelden.

In dem Eilverfahren (SG Detmold, S 18 AS 1051/19 ER) hat sich der Beklagte bereit erklÃ¤rt, dem KlÃ¤ger (zur Sicherstellung der Krankenversicherung) ab September 2019 vorlÃ¤ufig monatliche Leistungen i. H. v. 1 â¬ zu gewÃ¤hren. Dies hat er anschlieÃend auch umgesetzt.

Auf einen weiteren (Weiterbewilligungs-)Antrag (Faxschreiben des KlÃ¤gers vom 29.02.2020) gewÃ¤hrte der Beklagte ihm durch Bescheide vom 18. bzw. 30.03.2020, 27.05.2020 und 28.09.2020 (reduzierte) Leistungen fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis November 2020. Seitdem stand der KlÃ¤ger nicht mehr im Leistungsbezug bei dem Beklagten.

Der Beklagte hat seine Entscheidung zu dem Weiterbewilligungsantrag fÃ¼r die Zeit ab April 2019 fÃ¼r zutreffend gehalten.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.02.2021 abgewiesen. Der Beklagte habe den Widerspruch zu Recht als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen, da er in der Form einer einfachen E-Mail eingereicht worden sei und damit nicht den Erfordernissen an die Schriftform genÃ¼ge. Bei diesem Formerfordernis handele es sich nicht bloÃ um eine Formalie. Eine Ausnahme werde selbst dann nicht gemacht, wenn z. B. ein AuslÃ¤nder der deutschen Sprache nicht mÃ¤chtig sei. Schon deshalb kÃ¶nne der KlÃ¤ger sich nicht auf Art. 3 GG berufen. ErgÃ¤nzend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass auch die ursprÃ¼ngliche Ablehnung nach Â§ 66 SGB I nicht zu beanstanden sei, da der KlÃ¤ger seinen Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren nicht so weit nachgekommen sei, dass eine PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit mÃ¶glich gewesen sei. Dem KlÃ¤ger stehe ggf. ein Anspruch nach Â§ 67 SGB I auf SachprÃ¼fung zu, wenn er seinen Mitwirkungspflichten inzwischen nachgekommen sei. Diese SachprÃ¼fung sei aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Am 17.03.2021 hat der KlÃ¤ger dagegen Berufung eingelegt, die er trotz mehrfacher Aufforderung nicht begrÃ¼ndet hat.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 18.02.2021 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 24.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er habe den KlÃ¤ger wiederholt darauf hingewiesen, dass die Widerspruchs- und Klageerhebung mittels einfacher E-Mail dem Schriftformerfordernis nicht genÃ¼ge. Zudem verweist er auf verschiedene gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ergangene Entscheidungen des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen bzw. des SG Detmold, in denen die (UnzulÃ¤ssigkeit der) Klageerhebung mittels einfacher E-Mail thematisiert worden sei. Dem KlÃ¤ger sei aufgrund dessen durchaus bekannt gewesen, dass die Ãbersendung einer einfachen E-Mail dem Schriftformerfordernis nicht genÃ¼ge. Zum Beleg Ã¼bersendet der Beklagte zwei E-Mails (vom 28.08.2014 und vom 11.08.2015), in denen er dem KlÃ¤ger empfiehlt, per E-Mail erhobene WidersprÃ¼che zum Schutz vor Rechtsnachteilen zu unterschreiben und erneut innerhalb der Widerspruchsfrist einzureichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen Akten (VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten, Prozessakte des SG Detmold S 18 AS 1051/10 ER) Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

A) Der Senat kann in der Sache entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger in dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.05.2023 weder erschienen noch vertreten gewesen ist. Denn er ist auf diese MÃ¶glichkeit in der Ladung vorab hingewiesen worden (vgl. Â§ 126 SGG).

B) Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

I. Dabei geht der Senat (nach WÃ¼rdigung des insoweit auslegungsbedÃ¼rftigen Vorbringens des KlÃ¤gers) davon aus, dass der KlÃ¤ger die Aufhebung des aus seiner Sicht rechtswidrigen Versagungsbescheides vom 24.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2019 begehrt.

II. Nach dieser MaÃgabe ist die Berufung unbegrÃ¼ndet, weil das Begehren des KlÃ¤gers zwar als reine Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Var. SGG) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig ist, die Anfechtungsklage sich jedoch als unbegrÃ¼ndet erweist (vgl. zur Frage der Abweisung der Klage in dieser Konstellation als unbegrÃ¼ndet, Gall in jurisPK-SGG, Stand: 15.06.2022, Â§ 84 Rn. 49 m. w. N.; Urteil des erkennenden Senats vom 01.09.2016, L 6 AS 84/16, juris Rn. 4 mit der Problematik, dass das dort angefochtene Mahnschreiben nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren war; a. A. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 27.02.2023, 3 K 1023/22.NW, juris Rn. 26 ff.).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 24.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.2019 Ã¼ber die Versagung von Leistungen fÃ¼r die Zeit ab dem 01.04.2019. Denn der Bescheid vom 24.06.2019 ist bestandskrÃ¤ftig (Â§ 77 SGG).

1. Der von dem KlÃ¤ger per einfacher E-Mail erhobene Widerspruch genÃ¼gt nicht dem Schriftformerfordernis des Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Nach Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach Â§ 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â (SGB I) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. FÃ¼r das Schriftformerfordernis ist grundsÃ¤tzlich erforderlich, dass der Widerspruch durch den Betroffenen bzw. seinen Vertreter oder BevollmÃ¤chtigten eigenhÃ¤ndig unterschrieben worden ist (Gall a. a. O., Â§ 84 Rn. 10). Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall. Das Schriftformerfordernis gilt im Ãbrigen â wie schon das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â entgegen der Ansicht KlÃ¤gers auch allgemein und nicht nur fÃ¼r

bestimmte Personenkreise.

Durch eine schlichte E-Mail kann ein Widerspruch nicht formwirksam eingelegt werden (B.Â Schmidt in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 84 Rn. 3; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.01.2020, L 21 AS 1447/19, juris Rn. 22 m. w. N.), weil der mit dem Schriftformerfordernis vorgesehene Zweck nicht erfÃ¼llt werden kann (Gall, a. a. O., Â§Â 84 Rn. 15). Zwar kann der Widerspruch grundsÃ¤tzlich auch in â elektronischerâ Form erhoben werden, wenn entsprechend Â§Â 36a Abs.Â 2 SGB I eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Erforderlich ist hierfÃ¼r allerdings, dass der Zugang auch bezÃ¼glich elektronischer Dokumente erÃ¶ffnet ist (Â§Â 36a Abs.Â 1 SGB I) und die Datei qualifiziert signiert ist (Â§Â 36a Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGB I). Eine schlichte E-Mail entspricht jedoch nicht den Anforderungen des Â§Â 36a Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ I. Das Schriftformerfordernis kann auch nicht dadurch gewahrt werden, dass die E-Mail ausgedruckt wird (Gall, a. a. O., Â§ 84 Rn. 15).

2. Die Frage, ob die dem Versagensbescheid vom 24.06.2019 angefÃ¼gte Rechtsbehelfsbelehrung unzutreffend war, weil sie nicht den Hinweis auf Â§ 84 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG i. V. m. Â§ 36a Abs. 2 SGB I enthielt, woraus sich ggf. die VerlÃ¤ngerung der Widerspruchsfrist auf ein Jahr ergeben wÃ¼rde (vgl. Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz SGG sowie LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 09.09.2021, L 13 AS 345/21 B ER, juris Rn. 6), kann offenbleiben. Denn ein formgerechter Widerspruch ist bei dem Beklagten auch innerhalb der Jahresfrist nicht eingegangen (vgl. LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 04.11.2021, L 11 AS 632/20, juris Rn. 26 m. w. N.).

3. Da sich der KlÃ¤ger nicht um eine formkorrekte Nachholung der Einlegung des Widerspruches bemÃ¼ht hat, scheidet auch eine Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist (Â§ 84 Abs. 2 Satz 3 SGG i.Â V.Â m. Â§ 67 SGG) aus. Dabei ist dem Beklagten im vorliegenden Fall auch nicht vorzuhalten, dass er den KlÃ¤ger nicht (noch einmal) ausdrÃ¼cklich auf die fehlende Schriftform hingewiesen und diesem die MÃ¶glichkeit gegeben hat, den Formmangel zu heilen. Denn eine BehÃ¶rde hat nur im Rahmen des ihr MÃ¶glichen und Zumutbaren auf die Beseitigung eines Formmangels vor Ablauf der Widerspruchsfrist hinzuwirken (Gall, a. a. O., Â§ 84 Rn. 47). Insoweit ist im vorliegenden Fall zum einen in Rechnung zu stellen, dass dem KlÃ¤ger aus vorangegangenen (Verwaltungs-)Verfahren (namentlich aus den E-Mails des Beklagten vom 28.08.2014 und vom 11.08.2015) bekannt war, dass er â seine mit einfacher E-Mail erhobenen WidersprÃ¼che zum Schutz vor Rechtsnachteilen zu unterschreiben und erneut innerhalb der Widerspruchsfrist einzureichenâ hat. Zum anderen wÃ¤re die fehlende AufklÃ¤rung durch den Beklagten ein zu prÃ¼fender Gesichtspunkt im Rahmen der Wiedereinsetzung, die mangels entsprechender Nachholung ohnehin nicht in Betracht kommt (s. o.). SchlieÃlich ist noch zu berÃ¼cksichtigen, dass die E-Mail des KlÃ¤gers vom 27.07.2019 nach Aktenlage rechnerisch erst zum Ende der Widerspruchsfrist bei dem Beklagten eingegangen ist, d.Â h. die Widerspruchsfrist am nÃ¤chstfolgenden Werktag (dem 29.07.2019) mutmaÃlich bereits abgelaufen ist. Dem Beklagte stand daher â wenn Ã¼berhaupt â nur eine Ã¼beraus kurze

Zeitspanne zur VerfÃ¼gung, um den KlÃ¤ger Ã¼ber eine denkbare Heilung des Formmangels zu informieren.

C) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

D) GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu

begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des

Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024